



Regierungsratsbeschluss vom 18. November 2025

Elfter Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten gemäss § 67 Abs. 2 Gesundheitsgesetz

P251751

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat nimmt die Berichterstattung über die Entwicklung der stationären Spitalleistungen mit Blick auf die Höhe des Vergütungsteilers zur Kenntnis.

Begründung

§ 67 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes verlangt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat jährlich über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten im Kanton Bericht erstattet. Der Regierungsrat berichtet zum elften Mal gemäss dieser Bestimmung und hat den Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme überwiesen.

